



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 6.9.2012
C(2012) 6260 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 6.9.2012

nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG – Deutschland - Zertifizierung der 50 Hertz Transmission GmbH

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 6.9.2012

nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG – Deutschland - Zertifizierung der 50 Hertz Transmission GmbH

I. VERFAHREN

Am 10. Juli 2012 erhielt die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG¹ (im Folgenden „Stromrichtlinie“) eine Mitteilung der deutschen Bundesnetzagentur (im Folgenden „Bundesnetzagentur“) über einen Entwurf einer Entscheidung über die Zertifizierung des Übertragungsnetzbetreibers (im Folgenden „ÜNB“) „50 Hertz Transmission GmbH“ (im Folgenden „50 Hertz“).

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009² (im Folgenden „Stromverordnung“) muss die Kommission den übermittelten Entwurf der Entscheidung prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 2 und mit Artikel 9 der Stromrichtlinie übermitteln.

II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN ENTSCHEIDUNGSENTWURFS

50 Hertz ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes in Deutschland. Sie besitzt und betreibt ein Hochspannungsnetz mit einer Länge von 9 750 km auf einer Fläche von rd. 109 000 km² in den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen.

Anteilseigner der 50 Hertz sind letztlich der belgische ÜNB „Elia System Operator“ (im Folgenden „Elia“) und der Infrastrukturfonds „Industry Funds Management Global Infrastructure Fund“ (im Folgenden „IFM Global Infrastructure Fund“) (40 %), die über eine komplexe Unternehmensstruktur die gemeinsame Kontrolle über die 50 Hertz ausüben.

50 Hertz hat einen Antrag auf Zertifizierung nach dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung des Artikels 9 Absatz 1 der Stromrichtlinie gestellt. Diese Möglichkeit steht der 50 Hertz nach den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Stromrichtlinie in nationales Recht zu.

Die Bundesnetzagentur ist zu dem vorläufigen Ergebnis gekommen, dass die 50 Hertz die Anforderungen des Modells der eigentumsrechtlichen Entflechtung gemäß den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Stromrichtlinie erfüllt und schlägt daher vor, 50 Hertz als eigentumsrechtlich entflochtenen ÜNB zu zertifizieren. Die Entscheidung über die Zertifizierung der 50 Hertz (Entwurf) ergeht vorbehaltlich bestimmter Auflagen. Ihr Wortlaut:

„1. [...]

2. Die Zertifizierung wird unter der Auflage erteilt, dass

¹ Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55.

² Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15.

- a) die Antragstellerin Anschlussbegehren an die von ihr betriebene Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung (Netzebene 2) unverzüglich nachkommt, wenn und soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anschlussgewährung vorliegen;
 - b) die Mitglieder des Aufsichtsrates der Antragstellerin jegliche Tätigkeit im Aufsichtsrat oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe eines Unternehmens unterlassen, das eine Funktion der Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnimmt.
3. Der Antragstellerin wird aufgegeben, die in Tenor Ziffer 2.b. benannte Maßnahme innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses umzusetzen.
4. Mit Ablauf der in Tenor Ziffer 3 genannten Frist hat die Antragstellerin der Beschlusskammer die Umsetzung der in Tenor Ziffer 2.b. genannten Maßnahme nachzuweisen.
5. [...]“

III. ANMERKUNGEN

Ausgehend von der vorliegenden Mitteilung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zum Entscheidungsentwurf.

1. Eigentum am Netz

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Stromrichtlinie muss der ÜNB Eigentümer des von ihm betriebenen Übertragungsnetzes sein.

Aus dem Entscheidungsentwurf der Bundesnetzagentur geht hervor, dass die 50 Hertz nicht unmittelbare Eigentümerin der Netzanbindungen des Offshore-Windparks „Baltic I“ ist. Diese stehen vielmehr im Eigentum der 50 Hertz Offshore GmbH, einer 100 %-igen Tochtergesellschaft der 50 Hertz.

Die Kommission stellt fest, dass die 50 Hertz laut dem Entscheidungsentwurf diese Tochtergesellschaft vollständig beherrscht und dass abgesehen vom Eigentum an den Offshore-Netzanbindungen keine weitere Aktivitäten in der betreffenden Tochtergesellschaft bestehen. Unter diesen Umständen, die auf keine Einschränkung oder Abschwächung der Kontrolle, die die 50 Hertz über ihre Tochtergesellschaft ausüben kann, hindeuten, teilt die Kommission die Auffassung der Bundesnetzagentur, wonach diese Situation kein Hindernis für die Zertifizierung darstellt.

2. Ausübung von Kontrolle und Rechte am Antragsteller

Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Stromrichtlinie verbietet, dass ein und dieselbe(n) Person(en) direkt oder indirekt die Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz ausübt (ausüben) und direkt oder indirekt die Kontrolle über ein Unternehmen ausübt (ausüben), das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, oder Rechte an einem solchen Unternehmen ausübt (ausüben).

Aus dem Entscheidungsentwurf geht hervor, dass der IFM Global Infrastructure Fund (einer der beherrschenden Anteilseigner der 50 Hertz) auch bestimmte Beteiligungen im Bereich der Erzeugung hält, insbesondere in den USA, in Australien, aber auch in der EU. Es muss geprüft werden, ob und in welchem Umfang diese Beteiligungen ein Hindernis für die Zertifizierung darstellen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Beteiligungen des IFM Global Infrastructure Fund erinnert die Kommission daran, dass das Ziel der Entflechtungsvorschriften darin besteht,

dass die ÜNB die Nutzer ihres Netzes gleich behandeln. Ohne eine wirksame Trennung des Netzbetriebs von der Erzeugung und Versorgung (wirksame Entflechtung) besteht die inhärente Gefahr einer Diskriminierung nicht nur in der Ausübung des Netzgeschäfts, sondern auch in Bezug auf die Schaffung von Anreizen für ausreichende Investitionen in die Netze. Jedes Entflechtungssystem sollte daher die Interessenkonflikte zwischen Erzeugern, Lieferanten und ÜNB wirksam lösen, um Anreize für die notwendigen Investitionen zu schaffen und den Zugang von Markteinsteigern durch einen transparenten und effizienten Rechtsrahmen zu gewährleisten³.

In ihrer vorläufigen Entscheidung hat die Bundesnetzagentur geprüft, ob sich im vorliegenden Fall anhand der verfügbaren Fakten ein Anreiz für den IFM Global Infrastructure Fund feststellen lässt, seine Beteiligungen in den Bereichen Erzeugung oder Versorgung zu begünstigen oder seine Beteiligung an der 50 Hertz zu nutzen, um vorhandene oder potenzielle Nutzer des Netzes der 50 Hertz zu diskriminieren, und in welchem Umfang diese Beteiligungen in den Bereichen Erzeugung oder Versorgung ein Hindernis für die Zertifizierung der 50 Hertz als ein die Anforderungen des Modells der eigentumsrechtlichen Entflechtung erfüllendes Unternehmen darstellen.

Die Bundesnetzagentur hat die Beteiligungen, die der IFM Global Infrastructure Fund in den Bereichen Erzeugung und Versorgung in den USA und in Australien hält, analysiert. Die Bundesnetzagentur kam zu dem Schluss, dass die Beteiligungen des IFM Global Infrastructure Fund in den USA und in Australien nicht zu einem Interessenkonflikt führen, da keine Verbindung zwischen den Strommärkten in den Vereinigten Staaten und Australien einerseits und in Deutschland andererseits besteht und sie daher nicht geeignet sind, die Zertifizierung der 50 Hertz im vorliegenden Fall zu verhindern.

Ausgehend von den in dem Entscheidungsentwurf enthaltenen Informationen teilt die Kommission die vorstehende Bewertung der Bundesnetzagentur. Die Kommission verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Stellungnahme zur Zertifizierung der Unternehmen National Grid Electricity Transmission plc, National Grid Gas plc, and National Grid Interconnector Ltd als ÜNB/FNB im Vereinigten Königreich, in der sie eine ähnliche Bewertung der Erzeugungsaktivitäten in den USA vornahm⁴.

Die Bundesnetzagentur hat auch die Beteiligungen des IFM Global Infrastructure Fund in den Bereichen Erzeugung und Versorgung in der EU geprüft. Der IFM Global Infrastructure Fund hält insbesondere eine nichtbeherrschende Beteiligung [BUSINESS SECRET] am polnischen Unternehmen Dalkia Polska. Dem Entscheidungsentwurf zufolge liefert dieses Unternehmen über verschiedene lokale Fernwärmeanlagen und -netze Wärme auf dem regulierten polnischen Fernwärmemarkt. Als Nebenprodukt der Wärmeerzeugung erzeugt Dalkia Polska jedoch auch Strom, wengleich in relativ geringen Mengen⁵. Entscheidungen, die den Betrieb der verschiedenen Anlagen von Dalkia Polska betreffen, werden auf der Grundlage des Wärmebedarfs der an das Fernwärmenetz angeschlossenen Verbraucher und nicht ausgehend

³ Siehe u. a. Erwägungsgründe 9, 11 und 12 der Stromrichtlinie.

⁴ Siehe Stellungnahme der Kommission vom 19. April 2012 über die Zertifizierung von National Grid Electricity Transmission (009 - 2012 - UK), National Grid Gas (010 - 2012 - UK) und National Grid Interconnector Ltd (011 - 2012 - UK), die auf der Website der GD Energie veröffentlicht wurde.

⁵ Die gesamte installierte thermische Kapazität [BUSINESS SECRET] beträgt fast das Sechsfache der Gesamtkapazität für die Stromerzeugung in den verschiedenen Anlagen [BUSINESS SECRET]. Außerdem ist der Wert der Beteiligung des IFM Global Infrastructure Fund an dem ÜNB fast [BUSINESS SECRET]mal höher als der Wert seiner Beteiligung an der Stromerzeugung von Dalkia Polska.

vom Stromerzeugungsbedarf getroffen⁶. In der Praxis ist Dalkia Polska auf dem polnischen Strommarkt ein Preisnehmer und hat keinen Einfluss auf den Strompreis. In ihrem Entscheidungsentwurf hat die Bundesnetzagentur detailliert analysiert, ob unter den Umständen des vorliegenden Falls Anreize für den IFM Global Infrastructure Fund bestehen könnten, die Entscheidungsfindung in der 50 Hertz als ÜNB in Deutschland zu beeinflussen, um seine Erzeugungsinteressen im Unternehmen Dalkia Polska zu begünstigen oder vorhandene oder potenzielle Wettbewerber zu diskriminieren. Die Bundesnetzagentur kam zu dem Schluss, dass sich im vorliegenden Fall keine entsprechenden Anreize feststellen lassen und dass daher die Beteiligung des IFM Global Infrastructure Fund an Dalkia Polska kein Hindernis für die Zertifizierung der 50 Hertz als eigentumsrechtlich entflochtener ÜNB darstellt.

Die Kommission hat ausgehend vom Entscheidungsentwurf keinen Grund, die von der Bundesnetzagentur vorgenommene Bewertung im vorliegenden Fall in Frage zu stellen, und teilt ihre Schlussfolgerung. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur jedoch auf, den Fall auch nach dem Erlass der Zertifizierungsentscheidung weiter zu beobachten, um sich zu vergewissern, dass keine neuen Fakten und Umstände bekannt werden, die eine Änderung ihrer Bewertung rechtfertigen würden, und in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung eine Auflage vorzusehen, wonach die 50 Hertz der Bundesnetzagentur regelmäßig über die relevanten Umstände berichten muss.

3. Zertifizierung von Elia

Die Bundesnetzagentur befasst sich in ihrem Entscheidungsentwurf nicht mit der Vorgabe, dass für die Zertifizierung der 50 Hertz als entflochtener ÜNB auch Elia, der belgische ÜNB, der die gemeinsame Kontrolle über die 50 Hertz ausübt, von der belgischen Regulierungsbehörde (CREG) zertifiziert werden sollte. Die Kommission fordert die Bundesnetzagentur auf, in ihrer endgültigen Zertifizierungsentscheidung eine Auflage vorzusehen, wonach die 50 Hertz ihr die Zertifizierungsentscheidung der CREG für Elia vorlegen muss.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Nach Absatz 3 Absatz 2 der Stromverordnung berücksichtigt die Bundesnetzagentur die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihrer endgültigen Entscheidung bezüglich der Zertifizierung der 50 Hertz so weit wie möglich und teilt diese Entscheidung der Kommission mit.

Die Stellungnahme der Kommission zu dieser besonderen Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Unterlage auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Wenn die Bundesnetzagentur der Ansicht ist, dass dieses Dokument nach EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten, sollte sie dies der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieser Unterlage unter Angabe von Gründen mitteilen.

⁶ Die installierte Stromerzeugungskapazität entspricht [BUSINESS SECRET] der in Polen installierten Gesamtkapazität und machte einen Marktanteil von [BUSINESS SECRET] des im Jahr 2011 auf dem polnischen Markt verkauften Stroms aus.

Geschehen zu Brüssel am 6.9.2012

*Für die Kommission
Günther OETTINGER
Mitglied der Kommission*

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei